

effekt und Termin entsprechend den eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere der kurz- und langfristigen Handelsabkommen

- Sicherung des Inlandsbedarfs in Menge und Wert nach Sortiment, Qualität, Nutzeffekt und Termin
- Einhaltung der geplanten Rentabilität;

beim Warenzugang

- planmäßiger oder außerplanmäßiger Warenzugang;

beim Warenumsatz

- Bedarf oder Absatzplan und Auftragsbestand, vertragliche Bindung und ihre Erfüllung, Export bzw. Import nach Qualität, Sortiment und Termin sowie nach Bilanzorganen, Bestellern und Ländern
- Geschäftsarten
- realisierte Handelsspannen und ihre Entwicklungstendenzen
- Preise (Inlandspreise und Valutagegenwert) sowie Rentabilität
- Preiszu- und -abschläge, Rabatte, Boni und Kaufpreisminderungen;

beim Warenbestand

- Warenbestände nach Lagerorten bzw. Verantwortungsbereichen
- Einhaltung und Veränderung der ökonomisch begründeten Bestandsnormative
- Entwicklung der Warenbestände nach Umschlagszeiten, Alters- und Saisonmerkmalen sowie Verkaufsfähigkeit, gegliedert nach Erzeugnisgruppen oder Verantwortungsbereichen.

§ 37

(1) In der Warenrechnung sind bei der Vertragsbindung und Realisierung grundsätzlich zu erfassen und gemäß Abs. 6 mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (VEB Rechenzentrum Außenhandel) zu gruppieren:

- Kartenart
- Nummer der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik
- Lieferer (Export), Besteller (Import)
- Land (Käufer- bzw. Verkäuferland und Endempfänger- bzw. Ursprungsland)
- Abkommen
- Abkommensposition (SW)
- Kunde bzw. ausländischer Lieferer
- Geschäftsart
- Liefermonat und -jahr
- Zahlungsbedingung
- Valutazahlungs- bzw. -eingangsmonat und -jahr
- Menge und Mengeneinheit
- Inlandspreis
- Valutagegenwert fob (free on board) -bzw. frei Grenze Lieferland
- Zirkulationseinzelkosten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik beim Import
- Konten des Kontenrahmens (nur für Realisierung).

(2) Beim Warenzugang sind außer den im Abs. 1 festgelegten Merkmalen zu erfassen:

- Angaben über Lieferungs- und Leistungsverträge, Auslandsverträge

- Angaben über Bestellungen für Dienstleistungsbetriebe

- Angaben der Disposition

- Datum des Eingangs

- gesondert berechnete Transport- und Verpackungskosten u. a.

- Leihverpackung.

(3) Beim Warenabgang sind außer den im Abs. 1 festgelegten Merkmalen zu erfassen:

- Datum des Abganges

- Transport- und Verpackungskosten

- mit dem Warenumsatz verbundene Erlösschmälerungen

- Leihverpackung.

(4) Für den Warenbestand sind außer den im Abs. 1 festgelegten Merkmalen zu erfassen:

- Plan- und Istbestände

- Angaben über Lieferungs- und Leistungsverträge, Auslandsverträge

- Angaben über Bestellungen für Dienstleistungsbetriebe

- Angaben der Disposition (u. a. Vornotierungen)

- Angaben über Lagerzeit, Absatzmöglichkeiten und Zustand der Warenbestände

- Fondsbindung.

(5) Ergebniswirksame Vorgänge sind getrennt zu erfassen nach

- Kosten und Erlösen, soweit sie in der Warenrechnung aufbereitet werden

- vom Warenumsatz direkt abhängigen Abführungen an den Staatshaushalt

- Warenverlusten nach Verursachungskomplexen und Inventurdifferenzen

- Einsatz des Außenhandelsrisikos und erreichtem Wirkungsgrad.

(6) Die Vertragsbindung und Realisierung des Warenumsatzes sind grundsätzlich zu gruppieren nach

- der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der Bilanzpositionen

- der einheitlichen Warennomenklatur des Außenhandels der Mitgliedsländer des RGW

- der SITC-Nomenklatur (Standard International Trade Classification)

- den Ländern, Währungs- und Wirtschaftsgebieten

- **den abgeschlossenen Abkommen**

- den ausländischen Kunden bzw. Lieferanten

- den inländischen Lieferanten bzw. Bestellern einschließlich WB, Industrieministerien, Räten der Bezirke und Bilanzorganen (Import)

- den territorialen Gesichtspunkten (Export)

- den voraussichtlichen Valutaeingängen und -Zahlungen

- den Außenhandelsunternehmen

- den Kontoren

- den Konten des Kontenrahmens

- den Geschäftsarten.

§ 38

(1) Als Warenzugang ist die Ware grundsätzlich unmittelbar nach Rechnungseingang auszuweisen. Die